In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Ger	mai	nd	02	mt.
UEI	1161	пu	Cd	mil.

2724	Hohe Wand	
Postleitzahl		
Ortsstraße 33		
	Straßa Hausni	

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBI. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Verbotszone usw.: Bezeichnung: Vorne von Gemeinde bis Beginn Landesstraße Ortsstraße 33, 2724 Maiersdorf Sprengel 1, Gemeindeamt Maiersdorf Seitl. Grst.beginn Fam. Haslinger, Ortsstr. 45 und Grst.beginn Fam. Hauer, Ortsstr. 31 Hinter Gemeinde bis Ende Gemeindeparkplatz bzw. Beginn Zufahrtsstraße Kindergarten Von Gemeindeamt bis Beginn Landesstraße. Hauptstraße 94, 2724 Stollhof Sprengel 2, Gemeindeamt Stollhof Seitl. Beginn des Gebäude Fam. Schneeweiß, Hauptstr. 33 und mit Grst.beginn Fam. Fink/

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von. 07:30 bis 12:30 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 23.04.2024
abgenommen am
*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen. **) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



Ulrich, Hauptstr. 31.